

Die Verantwortung des Menschen gegenüber dem kommenden Geschlecht.

Von Dr. theol. P. Franziskus Deininger O. S. B. (Beuron).

(Schluß.)

III. Der katholische Mensch sieht sich in Auswertung dieser geistigen Erkenntnisse vor vier konkret-praktischen Folgerungen.

1. Die Verantwortung gegenüber dem kommenden Geschlecht verlangt zum Schutz des gesunden Keimguts vor Entartung die voreheliche und eheliche Keuschheit:

a) Wer mit andern als bloß materiellen Augen die sichern und verlässlichen Ergebnisse der Biologie und Vererbungswissenschaft betrachtet, wer hier gerade sich von dem grandiosen Zusammenspiel menschlicher Potenz und göttlicher Omnipotenz ergreifen läßt, der weiß, daß ihm in der durch sakramentale Weihe geheiligen Teilhabe an Gottes Schöpfermacht ein heiliges und zartes Geheimnis anvertraut ist, das ihn ob seiner natürlichen Unüberbietbarkeit ebenso ehrt wie verpflichtet. Der Anruf des Menschen durch das sechste Zehntafelgebot steht ganz im Dienste dieser Ehrung und Verpflichtung. Dieses so viel verlästerte und vergewaltigte Gebot ist nicht bloß Ausdruck des heiligen Gotteswillens, sondern auch Forderung des gesunden menschlichen Blutes und Erbstromes. Alle negativen Maßnahmen zur Verhütung der Rasseentartung sind letzten Endes illusorisch, wenn nicht der *Quell des Lebens* heilig gehalten wird. Daß aber die naturgewollte Reinheit der Ehe zugleich auch der beste Schutz des Keimguts ist, daß umgekehrt die „feindlichen Mächte“¹⁵⁾ nicht allein der Tod der echten Ehe, sondern auch der gefährlichste Feind des Blutes sind, benötigt keinen Beweis. Ein Volk, das die *heilige* Ehe positiv schützt und fördert, schützt und fördert gleichzeitig auch sein Stamm- und Rassegut.

Wir stehen unter allen Umständen zum System der „Nur-Ehe“ trotz „Nordland“, dem Kampfblatt der „Völkischen Aktion“, das im berüchtigten Artikel „Ehelich oder Unehelich“ vom 5. Jänner 1936 sich zum Sprecher aller jener „modernen“ Menschen aufgeworfen hat, die schon längst die monogame Ehe und die Ehemoral zu schwer finden und aus rassischen Gründen die Forderung

¹⁵⁾ Vgl. „Casti connubii“, 2. Teil (Herder-Ausgabe), nr. 45 ff.

stellen, daß jeder eugenisch Hochwertige, Mann oder Frau, das Recht und die Pflicht habe, sein Blut „aus bewußter, verantwortungsvoller Rassenzucht“ ohne Rücksicht auf bestehende eheliche Bindungen den nachkommenen Geschlechtern weiterzugeben.

Diese Kreise übersehen indes, daß durch alle „Lösungs“vorschläge der Ehekrise, die an der *Ehemoral* rütteln, auch die rassische Fruchtbarkeit schwerste Schädigungen erleidet. Das Fiasko, das Sowjetrußland durch die lächerliche Farce seiner Einehe gemacht hat, zeigt zu klar, daß keine Form von geschlechtlicher Promiskuität die Geburtenzahl wirklich erhöhen kann. Und auch die deutschen Ehescheidungsstatistiken beweisen, daß jede Lockerung des Ehebandes auch volksbiologisch einen Unseggen darstellt. So waren bei 42.584 Ehescheidungen im Jahr 1933 nicht weniger als 20.365 der geschiedenen Paare d. i. zirka 50 Prozent kinderlos; 29.9 Prozent hatten nur ein minderjähriges Kind, 13.9 Prozent hatten zwei Kinder und bloß 7.9 Prozent hatten drei oder mehr Kinder. Hingegen hat die „Ehestrenge“ der katholischen Kirche weit günstigere Folgen bevölkerungspolitischer Art aufzuweisen. Hätten die protestantischen Ehen sich von 1925 bis 1933 genau wie die katholischen Ehen vermehrt, deren Zunahme 338.218 betrug, dann hätte es 1933 in Deutschland rund 800.000 protestantische Kinder von 2 bis 10 Jahren mehr geben müssen als die Statistik tatsächlich angibt. Statt um 129.150 abzunehmen, hätte der protestantische Volksteil für sich das katholische Plus verdoppeln müssen. Wir erhalten nachstehende konfessionelle Bevölkerungsübersicht:

Jahr	Protestanten	Katholiken
1925	40.015.000	20.193.000
1933	— 129.150	+ 338.218

Darum: Je strenger Ehemoral und kirchlicher Sinn, desto fruchtbarener die Ehe. Die Natur gibt stets die beste Antwort auf Gottes Gesetz!

b) Dieser reinen, volkserhaltenden Ehe dient in hervorragendem Grad die *voreheliche Keuschheit*. Solang ein Volk in ihr nicht eine *nationale Selbstverständlichkeit* erblickt, so lang wird es auch bei größter eugenischer Anstrengung die so notwendige Aufartung nicht erreichen. Staatsmann und Eugeniker, Erzieher und Seelsorger, sie

alle werden für ihr Volk nur dann wirkliche Aufbauarbeit leisten, wenn ihr Mühen der Heranziehung einer reinen, selbstbeherrschten Jugend gilt. Wo ein Mensch den Lebensstrom am Quellgrund trübt, wo er in geiler Willkür dessen Kraft am Ursprung bricht, wo er unreife Frucht als reife pflückt, da sündigt er nicht nur gegen sich selbst, er sündigt auch gegen die Gemeinschaft, gegen die derzeitige und die kommende. *Man muß es dem jungen Menschen immer wieder sagen — trotz der erbärmlichen gegenteiligen Gewohnheit — daß die gottgeschenkten Nachkommen ein striktes Recht haben, aus einem unentweihnten Mutterschoß zu stammen.* Der unheilige, entweihte Mutterschoß, vorab die ihn bedingende *Ehrfurchtslosigkeit* ist gar zu oft die unheimliche Brutstätte der Entartung. Persönliche und soziale Versündigung berühren sich hier.

Das „Eidgenössische Statistische Amt“ in Bern hat vor wenigen Monaten in der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 454 vom 5. September 1936 einige Zahlen über die Häufigkeit der vorehelichen Geburten veröffentlicht. Nicht viele Länder verfügen über derartige Aufstellungen.

Im Jahr 1930 waren von 100 Erstgeborenen sogenannte „Brautkinder“ d. h. vor dem neunten Ehemonat Geborene:

in Frankreich	17
in Italien	27
in der Schweiz	29
in Australien und Neuseeland . . .	37
in Sachsen	51

2. Damit hängt aufs engste eine andere praktische Folgerung zusammen: *Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem kommenden Geschlecht verbietet jede keim-gutgefährdende Lebensweise.* Dieser Grundsatz enthält das eugenische ABC und sagt zugleich den schärfsten Kampf an gegen die Volksseuchen des Alkoholismus, der venerischen Krankheiten und der Rauschgifte. Ihre Verheerungen am Volkskörper sind immer noch viel zu wenig bekannt, als daß sie das Gros des Volkes zu einer entschlossenen Abwehr aufriefen. Es handelt sich hier nicht nur um Milliardenwerte, die nutzlos dem Volksvermögen entzogen werden und dort nicht vorhanden sind, wo man sie zu produktiven Zwecken benötigte. Ich will nicht von den weit mehr als fünf Milliarden Reichsmark sprechen, die jährlich in Deutschland für Alkohol ausgegeben werden. Ich will auch davon schweigen, daß im

Jahre 1935 in Deutschland täglich erheblich über 100 Millionen Zigaretten verqualmt wurden und der Mehrverbrauch im Jahre 1935 gegenüber dem Jahre 1934 625 Millionen Stück betrug. Der Konsum des ersten Halbjahres 1936 ist noch größer^{15a)}). Auch davon soll nicht die Rede sein, daß die Geschlechtskrankheiten Deutschland schon 1929 weit über 700 Millionen Reichsmark kosteten.¹⁶⁾ Nur das eine sei nachdrücklichst vermerkt: *Es geht hier um die Existenz unseres Volkes.* Mag auch über den echten oder unechten Erbgang z. B. der Alkoholschäden noch nichts Sichereres ausgemacht sein (vgl. die Versuche von Dr med. Agnes Bluhm), feststeht, daß die sogenannte unechte Vererbung der Keimschädigung noch viel radikaler und volksdezimierender wirkt als die echte Vererbung — zum Glück! Man denke in diesem Zusammenhang an das Heer der deswegen Nicht-Geborenen, sei es, daß der Mutterschoß unfruchtbar geworden, sei es, daß der Keimling unreif abgestorben. Man denke weiter an die zwar Geborenen, aber ob ihrer körperlichen und geistigen Krüppelhaftigkeit besser nicht Geborenen. Man denke endlich an all das namenlose somatische und sittliche Elend solcher Keimvergifteten, die nicht bloß sich selbst zur Last sind, sondern auch den Volkskörper schädigen und gefährden. Wer sich in der Geschichte der Moraltheologie auch nur etwas auskennt, weiß, wie sehr ihre offiziellen Vertreter immer wieder vor einer ehelichen Gemeinschaft mit Keimgeschädigten gewarnt.¹⁷⁾ Die katholische Moraltheologie stimmt aus innerster Überzeugung den Worten Adolf Hitlers zu, die er 1924 geschrieben: „Der Kampf gegen die Syphilis erfordert einen Kampf gegen die Prostitution, gegen Vorurteile, alte Gewohnheiten, gegen bisherige Vorstellungen, allgemeine Ansichten.“ Weiter: „So hätte man unter Anwendung aller propagandistischen Hilfsmittel die Frage der Bekämpfung der Syphilis als die Aufgabe der Nation erschei-

^{15a)} Deutschland führt jährlich etwa eine Million Doppelzentner an Tabak und -fabrikaten ein und bringt selbst weitere 350.000 Doppelzentner hervor. Der jährliche Rauchwarenkonsument beträgt gegen 8 Milliarden Zigarren, 36 Milliarden Zigaretten und 32 Millionen Kilo Pfeifentabak. 1920 kamen 1'4 kg Rohtabak auf den Kopf der deutschen Bevölkerung, 1935 1'83 kg. Der Zigarettengeiß ist auf Konto der Jugendlichen in den letzten 15 Jahren um 82 Prozent gestiegen (Köln.VZ Nr. 297 vom 27. Oktober 1936).

¹⁶⁾ H. Fürth bei Dr G. Clément, *Le droit de l'enfant à naître*, Bruges et Paris 1935, 162, Anm. 1.

¹⁷⁾ Jedes katholische Morallehrbuch spricht sich darüber deutlich aus. Eine Autorenzusammenstellung bei J. Mayer, *Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker*, Freiburg 1927, 34 ff.

nen lassen müssen, nicht als auch eine Aufgabe. Man hätte zu diesem Zwecke ihre Schäden als das entsetzlichste Unglück in vollem Umfange, und zwar unter Anwendung aller Hilfsmittel, den Menschen einhämtern müssen, bis die ganze Nation zur Überzeugung gekommen wäre, daß von der Lösung dieser Frage eben alles abhänge, Zukunft oder Untergang.“ Weiter: „Die Prostitution ist eine Schmach der Menschheit . . . So entarten die Kulturvölker und gehen allmählich unter.“ Weiter: „Der Kampf gegen die Syphilis und ihre Schermacherin, die Prostitution, ist eine der ungeheuersten Aufgaben der Menschheit, ungeheuer deshalb, weil es sich dabei nicht um die Lösung einer einzelnen Frage an sich handelt, sondern um die Beseitigung einer ganzen Reihe von Schäden, die eben als Folgeerscheinung zu dieser Seuche Veranlassung geben. Denn die Erkrankung des Leibes ist hier nur das Ergebnis einer Erkrankung der sittlichen, sozialen und rassischen Instinkte. Wird dieser Kampf aber aus Bequemlichkeit oder auch Feigheit nicht ausgefochten, dann möge man sich in 500 Jahren die Völker ansehen. Ebenbilder Gottes dürfte man nur mehr wenige finden, ohne des Allerhöchsten freveln zu wollen.“ Wir stimmen auch ganz der Feststellung zu, daß man im alten Deutschland „in den Kreisen der Regierungen die entsetzlichen Schäden dieser Krankheit sehr wohl erkannte, wenn man sich auch vielleicht die Folgen nicht ganz zu überlegen vermochte; allein im Kampfe dagegen versagte man vollständig und griff statt zu durchgreifenden Reformen lieber zu jämmerlichen Maßnahmen“.¹⁸⁾ Auch wir haben uns nie mit dem sogenannten „Schutzparagraphen“ zufrieden gegeben und *wünschen nichts sehnlicher als radikale Gesetze gegen die volks- und rassezerstörende Entweihung der Geschlechtskraft*. Wir wissen, daß das bloße Herumdoktern an der Krankheit ohne gleichzeitige Behebung ihrer Ursachen nichts nützt. Wie überall, so lehnen wir auch hier die Nur-Symptombehandlung ab. Wir wissen aber auch weiter, daß äußere Maßnahmen ohne gleichzeitige innere Lebenserneuerung durch gründliche Sittenreform und religiöse Vertiefung nichts fruchten können. Wir stehen hier also — abgesehen vom sozialen Moment — vor einer *Erziehungsfrage*, die ohne die stärksten Antriebe vom Sittlich-Religiösen her nicht zu lösen ist.

¹⁸⁾ Adolf Hitler, Mein Kampf I, München 1933, 274, 275, 280.

3. Bestmöglichen Schutz vor einer Mißehe und biologische Sicherung der Nachkommenschaft gewährleistet eine gediegene Eheberatung. Dazu nur paar Gedanken.

a) Über den Wert einer rechten Eheberatung ist kein Wort zu verlieren. Wir werden es ja nie wieder erleben müssen, daß man diese Eheberatungsstellen zu Ausgabestellen empfängnisverhütender Mittel degradiert! Wenn wir aber für den katholischen Menschen katholische Eheberatungsstellen erstreben und uns nicht mit einer rein materiellen Eheberatung zufrieden geben, dann ist dies nur Ausdruck unserer Überzeugung, daß es sich immer um den ganzen Menschen handelt und daß der ganze Mensch gerade in großen Entscheidungsstunden die höchste Rücksicht erwarten darf. Wo aber gäbe es für den katholischen Laien eine größere Entscheidung als beim Abschluß der Ehe, die sein Leben nach der dogmatischen und moralischen Seite nachdrücklichst berührt! Niemand kann daher in unserer Forderung eine Beleidigung des Andersgläubigen oder eine Gefährdung der Volksgemeinschaft wittern. Anerkennung der Geschichte ist nie Angriff auf Geschichtliches.

b) Zum Eheberater taugt nur der Beste. Mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Können hat er sich für seinen Klienten einzusetzen. Ob Eheberater im Haupt- oder Nebenamt, nie darf sein Dienst am andern zum Geschäftsmäßig-Mechanischen werden. Wer dem Innersten des andern zu dienen hat, erfüllt sein Amt nur dann zur Gänze, wenn er mit ihm den letzten Standpunkt teilt und sein Rat zu diesem Letzt-Entscheidenden in Harmonie steht. Für den christlichen Menschen ist aber der Ehevertrag zugleich auch Sakrament. Diese Doppelbedeutung der Ehe, für das profane und religiöse Leben eine Höchstverpflichtung, gibt dem Amt des Eheberaters etwas Apostolisches. Mit apostolischer Kraft und Hingabe wird er seinen verantwortungsvollen Rat in wirtschaftlichen, gesundheitlichen und allgemein menschlichen Fragen geben. Wissend um die oft entscheidende Reichweite seines Wortes wird er sorgfältig darauf bedacht sein, daß eine Ehe sowohl ihren Selbstzweck als auch ihren höheren Zweck erfüllt. Es gibt keine Eheberatung, die vom natürlichen oder übernatürlichen Standpunkt aus die soziologische Struktur der Ehe und damit die bestmögliche Garantie einer gesunden Deszendenz übersehen darf. Wir sprechen ganz im Sinn des Kirchen- und Naturgesetzes, wenn wir axiomatisch sagen: Ohne äußersten Notfall

keine Ehe gegen die gesicherten und gewichtigen Ergebnisse der Eugenik! Wir befürworten dieses Axiom, weil wir in gleicher Weise die Ehe als religiös-sittliches wie als biologisch-soziales Problem anerkennen. Deshalb ist auch die Erreichung des Ehezwecks (= Selbstzweck der Ehe) keine bloß persönliche Angelegenheit ohne Pflichten gegen die Nachwelt. Neben der biologischen Erhaltung und Entfaltung des Menschengeschlechts sind Ehe und Familie als gesellschaftsbildende Faktoren von grundlegender Bedeutung. Wir begreifen es darum, wenn der Staat in Ehe und Familie einen wichtigen Gegenstand seiner Bevölkerungspolitik sieht und bei der erschreckenden Fruchtbarkeitsabnahme der weißen Rasse im allgemeinen und des deutschen Volkes im besonderen (62.9% der bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 erfaßten Ehen waren kinderlos oder kinderarm [= ein oder zwei Kinder]!!) Maßnahmen zur Hebung der Quantität und Qualität seines Staatsvolkes ergreift. Diese eugenischen Maßnahmen von heute sind: 1. Verhinderung der Rassenmischung durch Verbot der Rassenmischehe. 2. Verhinderung der Fortpflanzung der körperlich, geistig, moralisch Minderwertigen durch Unfruchtbarmachung bezw. Kastration oder durch Eheverbote. Ich brauche mich dazu nicht zu äußern, da uns Theologen die Stellung des kirchlichen Lehramtes zu diesen eugenischen Bestrebungen hinlänglich bekannt ist. Nur grundsätzlich sei vermerkt: *Der Mensch als ζωον λογικόν¹⁹⁾ hat eine biologische und kulturelle Sendung, die zugleich die sittliche Pflicht zur Zeugung brauchbarer Nachkommen begründet.*

c) Zu Unrecht hat man die Kirche als Feindin der eugenischen Bestrebungen erklärt. Noch ehe man von Eugenik sprach, hat die Kirche durch Aufstellung einer Reihe von Ehehindernissen ihren Sinn für die Reinerhaltung des Blutes unter Beweis gestellt.²⁰⁾ Dabei braucht der heutige Stand der kirchlichen Ehegesetzgebung durchaus nicht als abgeschlossen betrachtet zu werden. Hermann

¹⁹⁾ Schon Aristoteles gebraucht diese Bezeichnung für den Menschen. Er hat sie von Pythagoras übernommen. Vgl. Fragmenta Aristotelica 187, 1511a, 43, in Aristotelis opera, ed. Acad. Reg. Bor., vol. V, Berlin 1870. Die Scholastik schrieb dafür animal rationale, vgl. S. theolog. I, 5, 3.

²⁰⁾ Vgl. S. C. de Sacr. vom 1. August 1931 (A. A. S. 23 [1931] 413—415): Erschwerung der Ehedispenserteilung wegen drohender Erbschäden bei Blutsverwandtschaft im ersten seitlichen Grad berührend den zweiten.

*Pfatschbacher*²¹⁾ hat das Verdienst, eine Reihe anatomischer, physiologischer und psychologischer Krankheiten und Minderwertigkeiten namhaft gemacht zu haben, die als eugenische Ehehindernisse in das kirchliche und staatliche Recht eingehen könnten. Die Kirche weiß zu gut, daß sie das Göttliche in ihr am vollkommensten übermitteln kann, wenn das Menschliche ihrer Glieder in möglichst vollendeter Prägung besteht. Mit F. Galton, dem Begründer der wissenschaftlichen Eugenik, denkt auch sie ganz religiös, da auch für sie die Bestrebungen der Eugenik nichts anderes sein dürfen als eine Ausdehnung der an Gott gemessenen Nächstenliebe auf die kommende Generation. Die Kirche unterstreicht die Bestimmung des Menschen zum qualitativen Dienst an der Art. Sie macht sich das Wort Ludwig Rulands voll zu eigen: „Die unbestweifelbaren biologischen Erkenntnisse der Vererbungsforschung stellen auch das Gewissen des Menschen vor neue Fragen und Pflichten, wenn er sich durch den Akt der Zeugung mit seiner Erbmasse einschalten will in die kommende Generation.“²²⁾ Die Kirche wird freilich auf Grund ihrer langen Erfahrung die Erfüllung zweier Voraussetzungen fordern: Erstens muß es sich um gesicherte, nicht bloß hypothetische oder noch problematische Ergebnisse der Eugenik handeln und zweitens muß die Eheunmöglichkeit auf schwere Anomalien eingeschränkt werden.

Defekte *anatomischer* Art wären der hochgradige Infantilismus zumal in Verbindung mit Impotenz, Fälle, die schon Cod. jur. can. c. 1068 erledigt. Zu den schweren *physiologischen* Mängeln zählt die geheilte und ungeheilte Syphilis mit ihren bekannten Elendsfolgen.²³⁾ Zu den *psychologischen* Minderwertigkeiten gehören vor allem die eigentlichen schweren Geisteskrankheiten: die Psychosen (Paranoia, schwere Schizophrenie und schweres manisch-depressives Irresein, Idiotie als der stärkste Grad

²¹⁾ Dr Hermann Pfatschbacher, Eugenische Ehehindernisse? Eine kirchenrechtliche Studie (Theologische Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Leopold Krebs und Dr Josef Lehner, Heft 34), Wien 1933, bes. 65 ff.

²²⁾ Dr Ludwig Ruland, Handbuch der praktischen Seelsorge IV, München 1936, 238 und 241.

²³⁾ Vgl. Pfatschbacher, a. a. O., 67. Dazu das Urteil in G. v. Hoffmann, Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, München 1913, 37: „Niemand mag es bestreiten, daß die Heirat einer geschlechtskranken Person einem Verbrechen gleichkommt.“ Ein erschütterndes Beispiel aus der eigenen Praxis bei W. Schallmayer, Vererbung und Auslese³, Jena 1918, 403.

des Schwachsins), schwere Epilepsie, ausgesprochener Hang zum Verbrechen. Im Einzelfall wird es ebensoviel Kenntnis wie Takt fordern, ob man Ehehindernisse aufstellt oder nicht, ob sie trennend oder nur verbietend sind. Bei genotypischer Minderwertigkeit könnten drei Maßnahmen die Nachwelt vor Entartung schützen: Asylierung zwecks Heilung oder Unschädlichmachung; Ehetauglichkeitszeugnisse zwecks Feststellung der physischen Ehefähigkeit beider Ehewerber und zwecks gesundheitlicher Sicherung der beiden Partner als auch der Nachkommenschaft; Ehehindernisse bezw. Eheverbote zwecks Verhütung solch unerwünschter Ehen.

d) Solang aber die kirchliche Ehegesetzgebung sich nicht in der Frage der Rasseverschiedenheit und Minderwertigkeit der staatlichen anschließt,²⁴⁾ eröffnet sich sowohl für die medizinische wie für die pastorelle Eheberatung ein weites Arbeitsfeld. Sie wird praktisch vor einer Eheschließung mit einem verschiedenrassigen oder minderwertigen Partner schon der üblen zivilrechtlichen Folgen wegen entschieden abraten. Es war einer der verhängnisvollsten Irrtümer, daß man die paratypische und genotypische Gesundheit der Ehegatten und damit das kostbarste Erbe der Eltern an die Nachkommen nahezu bagatellisierte. Kirche und Staat sind in gleicher Weise an der Beseitigung des Irrtums interessiert, als ob die Erziehung allein den entscheidenden Ausschlag für die Charakterbildung des Menschen gäbe. Freilich sind ebenso jene deterministischen Theorien abzulehnen, denen zufolge der Charakter eines Menschen schon durch seine Erbanlagen eindeutig und unabänderlich bestimmt ist. Ob sich wohl beide Extreme einmal in einer höhern Synthese finden?²⁵⁾ Günther Just, dem Vorkämpfer für die Verwendung erbbiologischer Forschungsergebnisse in der Erziehung, dürfte beizustimmen sein, wenn er meint,

²⁴⁾ Daß die Kirche es könnte, dafür haben wir eine Analogie im kirchlichen Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft.

²⁵⁾ Typisch für das deterministische Denken ist das Wort des Dr Krauß in „Volk und Rasse“ 9 (1934, 5), 157: „Das Tun und Lassen des einzelnen Menschen ist erbbedingt, seine Taten und Gedanken sind ‚notwendig, wie des Baumes Frucht‘.“ Auch in katholischen Kreisen wird die Frage nach dem Primat der Anlage oder der Umwelt nicht eindeutig beantwortet. Pfatschbacher, a. a. O., 93, spricht sich z. B. für den Primat der Anlage, P. Agostino Gemelli auf dem V. Internationalen Kongreß für Familienerziehung in Brüssel 1935 für den Primat der Umwelt aus (vgl. SchöZuk X [1935, 50] 1347). Desgleichen P. Wilhelm Schmidt S. V. D., Rasse und Volk², Salzburg 1935, 42 ff., 187 ff. u. ö.

die Veranlagung eines Menschen könne sich nur insoweit auswirken, als es die Umwelt zuließe. Aber diese Umwelt vermöge ihrerseits auch nur insoweit einzuwirken, als ihr die Veranlagung entgegenkomme.²⁶⁾ Wir unterschreiben auch das Wort, das P. Agostino Gemelli auf dem V. Internationalen Kongreß für Familienerziehung in Brüssel August 1935 sprach: „Das Schicksal unserer Kultur hängt nicht von physikalischen und chemischen Entdeckungen und technischen Erfindungen ab, sondern davon, ob es gelingt, die zukünftige Generation charaktervoller zu machen.“²⁷⁾

Der echte Charaktermensch aber löst nicht sein Ich in Selbstsucht von der Gemeinschaft, sondern baut es vielmehr in sie ein, auf daß in Wechselwirkung sein Selbst in und durch die Gemeinschaft reife und durch das Ich die Gemeinschaft wachse. Der Charaktermensch wird darum alle Maßnahmen fördern, die die erbgesunde Familie stützen und der Erziehung des Volkes zu eugenischer Verantwortung dienen. Insbesondere wird die Eugenik als Erziehungsfrage seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Er weiß um die Lehre der Eugenik, daß die erzieherische Beeinflussung nicht einmal bei erblich Belasteten nutzlos ist. Die Erbfaktoren besagen ja nur — wie P. Wilhelm Schmidt^{27a)} mit Nachdruck betont — daß ein Organismus werden kann, nicht was er wirklich wird. Die körperlichen und seelischen Veranlagungen sind eben nichts Starres, sind keine „aktuellen Eigenarten“, sondern die „erhöhten Möglichkeiten dazu“, eben nur schlummernde Anlagen mit einer deutlichen Variationsbreite, die durch entsprechende Einwirkung von außen oder innen sowohl nach der positiven wie negativen Seite hin beeinflußt werden können. Wer um das wunderbare Zusammenspiel der „fünf Kraftfaktoren“ weiß, die eine Mannigfaltigkeit der Kombinationen her vorbringen und „vielleicht den größten Teil der Spannungen des Lebens ausmachen“:

- die körperliche Erbmasse,
- die seelische Veranlagung,
- die körperliche Umwelt,
- die seelische Umwelt,
- das freie Wollen der eigenen Seele,

²⁶⁾ Günther Just, Erziehungsprobleme im Licht von Erblehre und Eugenik, Berlin 1932.

²⁷⁾ Zitat nach SchöZuk, a. a. O.

^{27a)} A. a. O., 43 f.

der wird vor allem auf besondere Förderung der eugenischen Erziehung der Jugend drängen. Hier kann und muß der Eheberater oft entscheidend eingreifen. Er muß das Bewußtsein wecken, daß es sittliche Pflicht des Heiratsfähigen und seiner Eltern ist, sich weit mehr um die biologischen, als um die materiellen Erbgüter der Partnerin zu kümmern. Wieviel Familienelend ließe sich ersparen, wollte eine gewissenhafte Stammbaumforschung die Erbwerte und -unwerte einer Familie aufzeichnen und so die Erbgüter vor Entartung behüten! Manches Unglück, das die latent Kranken sonst in den Erbstrom ihrer Väter und Mütter weiterleiten, könnte damit vermieden werden. *Die Erziehung zur bewußt eugenischen Verantwortlichkeit darf, ja muß ein gutes Stück über die Mindestforderung des Sittengesetzes hinausgehen.*

Und noch ein anderer Gedanke liegt in der gleichen Linie. Eheberater und Erzieher müssen auf ein *gutes Leben* drängen, das einer guten geistigen Urveranlagung eine erblich weiterwirkende Steigerung garantiert. „Es darf sicherlich — so meint der verdiente P. Wilhelm Schmidt S. V. D. — die allgemeine Hoffnung aufrecht erhalten bleiben, daß der Mensch imstande sei, irgendwie seine Erbmasse nicht nur rein und gut zu bewahren, sondern sie auch, wenngleich nur langsam und wenig in jedem Individuum, aber doch stetig im Laufe der Zeiten zu erhöhen und zu veredeln, nicht nur durch Hinaufentwicklung und Vermehrung der guten Erbeigenschaften, sondern eben darin auch durch Zurückdrängung der schlechten. In der Hoffnung, die wir hier begründen, daß man selbst, durch eine auf rationalen und sittlichen Faktoren beruhende Beeinflussung, auch seine körperliche Erbmasse verbessern, veredeln und hinaufentwickeln könne, vertreten wir die *formende Kraft der Seele*, die sie an der organisch mit ihr verbundenen Materie des Körpers ausübt.“²⁸⁾ Freilich, bei allem Optimismus bleibt bestehen, daß es *keine unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten* gibt, da jedes Individuum hier eine jenen aufgezählten Gegebenheiten entsprechende Grenze hat. In diesem Sinn haben Lenz und Baur recht, wenn sie es als hoffnungslos bezeichnen, durch Erziehung und Übung allein das Menschengeschlecht dauernd heben zu wollen. Aber unendlich viel wäre gewonnen, wenn jeder einzelne durch Erziehung und Eheberatung so weit gebracht wer-

²⁸⁾ P. Wilhelm Schmidt S. V. D., a. a. O., 45 f., und SchöZuk XI (1936, 16), 398.

den könnte, daß er seine gute Erbmasse und damit seine Rasse nicht selbst erblich schädigt und gleichzeitig für eine allseitige Verwirklichung der in seinem Keimgut ruhenden guten Veranlagungen sorgt. Dazu aber ist die Erziehung zu einem starken Willen bezw. zur tiefen Wertung der religiös-sittlichen Zielgestalt erforderlich. Diese ist noch dringlicher vonnöten, wenn es gilt, die durch schlechte Erbanlagen gegebenen erhöhten Möglichkeiten zum Negativen zu hemmen oder ganz aufzuheben.

e) Nun erwächst hier freilich eine Schwierigkeit. Rein theoretisch betrachtet möchte der Moraltheologe dort Eheabschluß und Ehevollzug für unzulässig erklären, wo Ehewerber *sicher* um die schwere Belastung ihrer Nachkommenschaft mit körperlichen, geistigen oder moralischen Minderwertigkeiten wissen. So meint Franz Walter: „Die bewußte Erzeugung kranker, minderwertiger Kinder etwa eines Alkoholikers oder mit Geschlechtskrankheiten behafteten Individuums wäre zweifellos als schwer unmoralisch anzusehen.“²⁹⁾ Der Theorie müßte auch die Praxis zustimmen, wenn die Sicherheit und nicht bloß die Wahrscheinlichkeit der Diagnose und Prognose gewährleistet wäre. Das dürfte auch der Grund sein, daß „*Casti connubii*“ (Herder nr. 69) die Streitfrage, ob der Seelsorger bei der Schließung einer Ehe mitwirken darf, deren Kontrahenten zwar zum Ehekonsens fähig sind, aber voraussichtlich nur eine minderwertige Nachkommenschaft erwarten können, dahin entschieden hat, daß solche Ehewerber „nicht schon deshalb einer schweren Sünde zu zeihen sind“. Wenn diese also auch nach „*Casti connubii*“ an sich eine Ehe eingehen und nicht positiv am Eheabschluß gehindert werden dürfen, so kann dies trotzdem *nicht als Befürwortung einer solchen Ehe* gelten. Im Gegenteil! Mit Nachdruck betont das Rundschreiben die „oft“ gegebene Pflicht, „solchen die Ehe zu widerraten“. Auch der *hemmungslosen ehelichen Betätigung ist mit diesem Entscheid durchaus nicht das Wort geredet*. Vielmehr ist hier die „gewissenhafteste Sorge“ (adhibita etiam omni cura et diligentia) anzuwenden. Das heißt also: *Menschen, die ihrer geistigen Defekte wegen nur zum animalischen Vollzug der Ehe fähig sind, aber die geistig-sittliche Höhe des Rundschreibens auch nicht einigermaßen erreichen und die großen Ehepflichten*

²⁹⁾ Franz Walter, Sexualethische Probleme der Bevölkerungsfrage in: Martin Faßbender, Des deutschen Volkes Wille zum Leben, Freiburg 1917, 85.

nicht erfüllen können, sind zum Abschluß eines solch wichtigen Vertrags ungeeignet; sie sind eheunfähig und können keine wahre, gültige Ehe eingehen. Mit dem Staat will auch die Kirche das Volk erziehen, vom Ehepartner zu verlangen, daß er ein tadelloses Erbgut besitzt und frei von alkoholischen, luetischen und andern keimschädigenden Giften ist. Beider Wunsch geht nach dem gesunden, starken Geschlecht. Nicht blinde Leidenschaft, nicht bloßer Zufall (Reisebekanntschaft, Tanzboden, Faschingsrummel!), nicht soziale oder wirtschaftliche Auslese (Mitgift oder Stellung der Eltern) darf die Gattenwahl entscheiden. Die Paderborner Diözesansynode von 1927 hat gut gehandelt, wenn sie bestimmt:

1. Die kirchliche Form der Verlobung hat leider noch wenig Eingang gefunden; sie ist erneut und nachdrücklicher zu empfehlen . . .

9. Es ist wünschenswert, daß die jungen Leute vor ihrer Verlobung einander ein ärztliches Gesundheitszeugnis abverlangen und geben sollen . . .

Immer mehr hat man erkannt — und die Synode trägt dem Rechnung — welchen Einfluß die eheliche Lebensverbindung zweier Menschen auf die Nachkommenschaft hat. Dabei ist freilich zu betonen, daß der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Verlobung oder doch wenigstens vor der Ehe³⁰⁾ allein noch keine genügende Sicherheit bietet. Wer heute frei von venerischen Krankheiten ist, kann sich morgen schon anstecken, wenn er nicht aus innerer Gesinnung und aus dem Bewußtsein der Verantwortung gegen Familie und Volk heraus den außerehelichen Geschlechtsverkehr meidet. Diese innere Gesinnung eines Menschen möchten wir seine geistige Erbverfassung nennen. Sie ist in gleicher Weise für die Zukunft von Bedeutung wie die gesunde biologische Ahnenreihe.

Wir kommen also zu dem grundsätzlichen Schluß:

1) Die generelle Befugnis der Kirche zur Aufstellung von trennenden und verbietenden Ehehindernissen ist die fide (Trid. sess. 24, can. 4; Denz. 974).

2) Das Ehorecht der katholischen Kirche schließt die Möglichkeit einer Beeinflussung der Eheschließung im Sinne der Hygiene und Eugenik nicht aus.

3) In der Frage der qualitativen Förderung der Nachkommenschaft lehrt die Kirche in „Casti connubii“ den

³⁰⁾ Vgl. Das deutsche Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 über das vor der Eheschließung einzuholende Ehetauglichkeitszeugnis (RGBl I 1246).

naturrechtlichen *Mittelweg*. Als übernatürlicher Heilsanstalt gilt ihr das Seelenheil als oberster Grundsatz (*salus animarum est suprema lex*).

4. *Verantwortung gegenüber dem kommenden Geschlecht ruft zum Schutz des keimenden Lebens auf.* Nicht vom Millionenmord der Abtreibungsseuche soll die Rede sein. Ungeborenes Leben erschlägt nur, wer der irrgen Meinung ist, die Betätigung der Geschlechtskraft sei exklusiv Individualrecht und nicht vielmehr Sozialdienst. Ich denke hier vor allem an die so dringend nötige *fötale Schonung der Leibesfrucht*. Wer in das letzte Naturrecht in verbrecherisch leichtsinniger Weise Eingriffe unternimmt, schaltet zugleich die letzte Naturpflicht aus und benimmt sich, als ob es keine Pflicht der Nachwelt gegenüber gäbe. Ist das Leben der hoffenden Mutter reich an ungesunden, aufregenden Reizen, so leiten sich diese leicht auf das wachsende Leben fort. Allzuviel Reize stürmen auf die unreife Frucht ein. Zu früh aus der schützenden mütterlichen Wiege gestoßen, wird bei der verkürzten Bauzeit der Gesamtbau des jungen Menschen zu schwach sein, um die Härten des Lebens sieghaft zu meistern. Eine ganz besonders geschonte Jugend vermag vielleicht diese Mängel wieder gut zu machen. Die Körperschwäche kann aber ebenso gut eine drückende Mängelgabe an die nachfolgenden Geschlechter werden. Eine Schädigung des kommenden Menschen auf alle Fälle!

Immer bleibt es darum der Eltern größte Sorge, ihren Kindern eine tiefe sittliche Verwurzelung zu geben und sie vor jeder sinnlichen Belastung zu bewahren, auf daß sie den Stürmen in und nach der Entwicklung leichter widerstehen können. Oberflächlichkeit in der Gattenwahl und ehrfurchtswidriges Verhalten in der Ehe stellen die Erfüllung dieser Pflicht aufs ernstlichste in Frage.

Abschließend sei gesagt: Alle Gutmeinenden kommen darin überein, daß jeder einzelne für den gesunden Fortbestand seines Volkes Mitverantwortung trägt. Die Begründung freilich ist je nach dem *weltanschaulichen Denken* sehr verschieden. Katholischer Glaube — ausgerichtet an Offenbarung und Naturgesetz — weiß um Christi Sterben für die menschlichen Ordnungen. Sie hat der Christ „mitzuerlösen“, damit Gottes Reich alles Leben durchdringe und forme. Katholischer Glaube weiß auch, daß der Mensch *ursprünglich* in der Gemeinschaft steht. Wie er *in und durch* die Gemeinschaft *an der* Gemeinschaft sündig und *in und durch* die Gemeinschaft heilig wird,

so ist er auch für ihre Gestaltung und Entfaltung mitverantwortlich. *Gerade zum ganzen Christen gehört das Bewußtsein der Verantwortung und Verpflichtung für das Ganze.* Erhält doch das Leben seinen höchsten Sinn erst durch die Einstellung auf ein Ziel, das nicht ausschließlich sich selbst dient. Nur daraus, nicht aus der Gefolgschaft und dem freien Ausleben eines Naturtriebes, entwickelt sich die Persönlichkeit. Wo aber könnte dies *totaler geschehen als dort, wo Gott als summum bonum et totum verum den Menschen ganz ausfüllt!* Hier wächst die Menschperson an diesem ihrem Vorbild gewissermaßen über sich selbst hinaus und baut Werte auf, die unmöglich von ihr allein ausgeschöpft werden. Wer darum die überragende Bedeutung der religiösen Haltung des Menschen, wer den Wert des Übernatürlichen über sieht, der nimmt dem Staatsvolk den kräftigsten Lebenswillen. Wir wissen, daß in der geringen Kinderzahl die denkbar größte Gefahr für Volk und Volkstum liegt. Wir wissen aber auch, daß die Forschung gerade in religiös starken und kirchlich treuen Familien einen biologisch und numerisch gesunden Generationsstand nachweist.

Wo Väter und Mütter vom tiefen Glauben durchdrungen in der Familie stehen, wird Heldenhaftes geleistet. *Je tiefer die Familie im Religiösen begründet ist, um so zuverlässiger ist sie auch im nationaleugenischen Sinn.* Dort also erlebt der Mensch am nachhaltigsten seine innere Verpflichtung gegen die Nachwelt, wo ihn das Religiöse zentral beherrscht. Zwar wird auch er der menschlichen Schwäche nicht entrinnen können, aber er wird schwerer der Konjunktur und dem herrschenden Zeitgeist zum Opfer fallen. *Der wahrhaft religiöse Mensch wird mit ganzer Kraft nach einer Synthese der eugenischen und ethischen Gesichtspunkte streben.* Er wird je nach seinem Beruf — real oder ideal — aus religiösem Verantwortungsbewußtsein heraus an der biologischen und sittlichen Gesundung seines Volkes frohe Mitarbeit leisten. Er bejaht voll und ganz das Wort, das unlängst zwei deutsche Ärzte, Fritz Heinsius und Georg Ebert³¹⁾

³¹⁾ Fritz Heinsius und Georg Ebert, Sonne und Schatten im Erbe des Volkes. Angewandte Erb- und Rassenpflege im Dritten Reich, Berlin (Verlag der deutschen Ärzteschaft) 1935. — In letzter Zeit konnte man mehrfach folgendes, der großen heiligen Hildegard von Bingen zugewiesenes Zitat lesen, das ob seiner Formulierung der Ausspruch eines modernen Rassepolitikers sein könnte: „Gott hat seine schöpferische Macht bis zu einem gewissen Grade in die Hände der Eltern gelegt. Sie sollen den Leib bilden, dem Gott die unsterbliche Seele einhauchen will. Dieser ihrer hohen Aufgabe entsprechend müs-

geschrieben — es soll zugleich unser Schlußwort sein:
Das Erbgut „ist das Höchste und Heiligste, das dem Menschen von der Mutter Natur mitgegeben worden ist. Es ist ein Gut, das zu verwalten und weiterzugeben ihm von seinem göttlichen Schöpfer anvertraut ist. Es ist, wenn wir den Menschen als einen Gedanken Gottes auffassen, ein Teil dessen, in dem sich die göttliche Ewigkeit für die Erkennenden sinnfällig offenbart.“

Welchen Wert besitzt das Zeugnis des Spiritismus für die Unsterblichkeit der Seele?

Von Geh.-Rat Dr Franz Walter.

Animismus und *Spiritismus* stehen sich bis zur Stunde noch als ebenso schroffe Gegner gegenüber wie vor einem halben Jahrhundert, da der russische Staatsrat *Aksakow* sein aufsehenerregendes Buch unter dem gleichen Titel veröffentlichte. Immer ist die Frage gleich brennend und auch vom christlichen Standpunkt aus aktuell, ob die merkwürdigen Phänomene nicht bloß des sogenannten Geisterspukes, sondern vor allem die aus spiritistischen Sitzungen berichteten glaubwürdig seien, und wenn dies der Fall sein sollte, ob sie in einer unkörperlichen jenseitigen Ursache — nach der Auffassung der Spiritisten der Seele Abgeschiedener — oder in einer gewissen Nerven- und Seelenverfassung der Versuchspersonen, in vielleicht noch nicht ganz geklärten, aber doch wenigstens vielfach beobachteten und scheinbar analoge Wirkungen auslösenden anormalen Zuständen, die mit dem sogenannten Unterbewußtsein zusammenhängen und bei bestimmter Veranlagung mancher Personen zu telepathischen Wirkungen, Hellsehen, vielleicht auch Telekinese führen, ihren entsprechenden Grund haben. Es mag sein, daß mit den letztgenannten Begriffen: Unterbewußtsein u. s. w. bisweilen Unfug getrieben und das

sen Mann und Weib alles tun, was die notwendige Voraussetzung zur Entstehung eines gesunden und kräftigen Organismus bildet“ (so Dr Heinrich Lützeler, Die Frau in der deutschen Kunst, in: Die christliche Frau 34 (1936, 2) 56, und Köln.VZ., 22. März 1936, u. a.). Das Zitat findet sich wörtlich in *Maura Böckeler*, Der heiligen Hildegard von Bingen Wisse die Wege, Berlin 1928, 77 f. Die dem Werk beigelegte Konkordanz der Übersetzung mit dem Urtext gibt aber deutlich zu erkennen, daß es sich bei dieser Stelle nicht um den genauen Wortlaut, sondern nur um eine Zusammenfassung handelt. Und selbst diese „Zusammenfassung“ wird dem Urtext nicht gerecht.